Nichtamtliche Lesefassung

Stand: 10.07.2020

Satzung über den Betrieb von kommunalen Kindertageseinrichtungen in der Stadt Calbe (Saale)

§ 1
Allgemeine Bestimmungen

1. Die Stadt Calbe (Saale) betreibt die kommunalen Kindertageseinrichtungen Kindertagesstätte „Haus Sonnenschein“ und den Hort „G. E. Lessing“, als öffentliche Einrichtungen nach den Maßgaben der Bestimmungen des Sozialgesetzbuches - Achtes Buch (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfe §§ 1 bis 14.
Die Stadt Calbe (Saale) sorgt für eine ausreichende Personal- und Sachausstattung in den Kindertageseinrichtungen.

2. Zweck der kommunalen Kindertageseinrichtungen ist die Erziehung und Bildung sowie die Förderung junger Menschen in ihrer Entwicklung.
Die kommunalen Kindertageseinrichtungen verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

3. Die kommunalen Kindertageseinrichtungen sind selbstlos tätig. Sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Die Mittel der Kindertageseinrichtungen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Calbe (Saale) erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Kindertageseinrichtungen.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtungen fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

6. Die Stadt Calbe (Saale) erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Einrichtungen oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 2
Begriffsbestimmung

1. Kindertageseinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind die von der Stadt Calbe (Saale) als nachgeordnete kommunale Einrichtungen betriebenen Kindertageseinrichtungen für Kinder, die noch nicht 14 Jahre alt sind.

§ 3
Funktionen und Aufgaben der pädagogischen Angebote

1. Die Kindertageseinrichtungen haben einen eigenständigen pädagogischen Auftrag.

2. Die pädagogischen Angebote orientieren sich an den Schwerpunkten der Kinder- und Jugendarbeit. Ziel ist es, dazu beizutragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihren Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

§ 4
Inkrafttreten

Die Satzung über den Betrieb von kommunalen Kindertageseinrichtungen in der Stadt Calbe (Saale) tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Betrieb von kommunalen Kindertageseinrichtungen in der Stadt Calbe (Saale) vom 17.12.2002 außer Kraft.

Calbe (Saale), den 10.07.2020

gez. Hause
Bürgermeister